

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Konflikte von Windkraftausbau, Denkmal- und Landschaftsschutz**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 04.06.2026 - Drs. 19/11075,  
an die Staatskanzlei übersandt am 30.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 29.07.2026

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

„Der für das Gelingen der Energiewende wichtige Ausbau der Windenergie an Land hat in diesem Jahr ordentlich Fahrt aufgenommen.“ (Newsletter *Energiewende direkt* des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Ausgabe 10/ 2024) Im gesamten Jahr 2025 wurden in Niedersachsen 813 Windenergieanlagen mit einer Leistung von über 5,2 Gigawatt neu genehmigt und 209 Anlagen mit 1 156 Megawatt neu errichtet. Das Land liegt damit bundesweit auf Platz 2 bei Genehmigungen und Zubau.<sup>1</sup> Gleichzeitig nehmen Beobachtern zufolge Konflikte mit Denkmalschutz, historischen Kulturlandschaften und ortsprägender Bausubstanz zu.

Ein prominentes Beispiel ist das Schloss Marienburg bei Pattensen (Region Hannover), ein überregional bedeutsames Kulturdenkmal und Wahrzeichen der Region.<sup>2</sup> Trotz massiver Proteste von Anliegern, dem Prinzen von Hannover und Bürgerinitiativen genehmigte die Region Hannover im Herbst 2025 drei bis zu 250 m hohe Windräder in unmittelbarer Sichtweite des Schlosses. Die Genehmigung erfolgte nur wenige Tage vor einem Stichtag, nach dem strengere Regeln gegolten hätten. Kritiker sprechen von einem „schalen Nachgeschmack“ und einer unzureichenden Abwägung zwischen Energiewende und Denkmalschutz.<sup>3</sup>

Ähnliche Konflikte gibt es in Thomasburg (Landkreis Lüneburg), wo geplante Windparks zu Spaltungen in der Dorfgemeinschaft führen und Bürgerproteste auslösen. Auch Projekte wie Windpark Schulenburg III oder Vorhaben im Umfeld anderer denkmalgeschützter Ensembles zeigen, dass die Abwägung zwischen Klimaschutz und dem Erhalt historischer Kulturlandschaften umstritten ist.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> <https://lee-nds-hb.de/windenergie-an-land-2025-niedersachsen-bleibt-wachstumsmotor-ausschreibungen-werden-zum-engpass/>

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.haz.de/lokales/hannover/maxton-hall-drehort-bei-hannover-protest-gegen-windraeder-bei-schloss-marienburg-CEW2E5VIA5DHPJAZJWVSP2ITLY.html>

<sup>3</sup> <https://www.haz.de/lokales/umland/pattensen/windraeder-bei-schloss-marienburg-genehmigt-verursacht-eine-ampel-unfaelle-auf-der-b3-standesamt-EOSMCN57R5EW5ODGIVJHQ3ZFNA.html>

<sup>4</sup> <https://www.ndr.de/nachrichten/info/Niedersachsen-Proteste-gegen-den-geplanten-Windkraftausbau,audio1885096.html>

**1. Wie viele Windenergieanlagen (WEA) wurden in den Jahren 2024, 2025 und im 1. Quartal 2026 in Niedersachsen genehmigt, die sich in einem Abstand von weniger als 1 000 m, 1 500 m bzw. 2 000 m zu denkmalgeschützten Objekten, Ensembles oder Kulturlandschaften befinden (bitte nach Landkreisen/Regionen und Denkmaltyp aufschlüsseln)?**

Die Anzahl der WEA, die in den Jahren 2024, 2025 und im 1. Quartal 2026 in Niedersachsen genehmigt wurden und sich in einem Abstand von weniger als 1 000 m, 1 500 m bzw. 2 000 m zu denkmalgeschützten Objekten, Ensembles oder Kulturlandschaften befinden, können der nachstehenden Tabelle sowie der **Karte** im Anhang entnommen werden.

Für die Ermittlung der Anzahl wurden um die von 2024 bis heute genehmigten WEA Pufferingränge von 1 000 m, 1 500 m und 2 000 m gerechnet. Diese Pufferingränge wurden sodann zum Ausschneiden der Denkmale verwendet. Weltkulturerbeflächen sind nicht betroffen. Da sich manche Denkmale über mehrere Pufferingränge erstrecken, ist es zu doppelten Zählungen gekommen.

| Landkreis, Kommune        | Anzahl Denkmale<br>Abstand<br>< 1 000 m | Anzahl Denkmale<br>Abstand bis<br>1 500 m * | Anzahl Denkmale<br>Abstand bis<br>2 000 m * |
|---------------------------|-----------------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------|
| Ammerland                 | 0                                       | 0                                           | 3                                           |
| Aurich                    | 12                                      | 53                                          | 47                                          |
| Cuxhaven                  | 0                                       | 1                                           | 4                                           |
| Diepholz                  | 37                                      | 32                                          | 45                                          |
| Emsland                   | 8                                       | 31                                          | 32                                          |
| Friesland                 | 0                                       | 14                                          | 22                                          |
| Gifhorn                   | 1                                       | 25                                          | 21                                          |
| Goslar                    | 0                                       | 19                                          | 38                                          |
| Grafschaft Bentheim       | 3                                       | 7                                           | 5                                           |
| Harburg                   | 7                                       | 25                                          | 53                                          |
| Heidekreis                | 1                                       | 11                                          | 21                                          |
| Helmstedt                 | 4                                       | 62                                          | 66                                          |
| Hildesheim                | 14                                      | 22                                          | 119                                         |
| Lüchow-Dannenberg         | 0                                       | 29                                          | 25                                          |
| Lüneburg                  | 4                                       | 16                                          | 5                                           |
| Nienburg (Weser)          | 16                                      | 52                                          | 57                                          |
| Northeim                  | 5                                       | 84                                          | 50                                          |
| Oldenburg (Oldb)          | 2                                       | 2                                           | 11                                          |
| Osnabrück                 | 9                                       | 14                                          | 23                                          |
| Osterholz                 | 5                                       | 12                                          | 2                                           |
| Peine                     | 2                                       | 31                                          | 68                                          |
| Region Hannover           | 20                                      | 114                                         | 137                                         |
| Rotenburg (Wümme)         | 7                                       | 19                                          | 12                                          |
| Salzgitter, Stadt         | 0                                       | 57                                          | 52                                          |
| Stade                     | 11                                      | 26                                          | 26                                          |
| Uelzen                    | 55                                      | 129                                         | 148                                         |
| Vechta                    | 0                                       | 11                                          | 22                                          |
| Verden                    | 47                                      | 13                                          | 11                                          |
| Wesermarsch               | 22                                      | 53                                          | 49                                          |
| Wolfenbüttel              | 33                                      | 133                                         | 153                                         |
| Wolfsburg, Stadt          | 1                                       | 1                                           | 5                                           |
|                           | 326                                     | 1098                                        | 1332                                        |
| * Doppelnennungen möglich |                                         |                                             |                                             |

- 2. In wie vielen Fällen wurde zwischen 2024 und April 2026 ein Windkraftprojekt wegen Konflikten mit Denkmalschutz, historischer Bausubstanz oder ortsprägender Kulturlandschaft ganz oder teilweise abgelehnt (bitte Quote zu den Gesamtgenehmigungen nennen und die wichtigsten Ablehnungsgründe auflisten)?**

Aus der Abfrage bei den zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen in Niedersachsen ergeben sich für die Jahre 2024 bis April 2026 folgende Erkenntnisse:

- 2024: 0
- 2025: 0
- Januar bis April 2026: 0

- 3. Wie viele Klagen gegen Windkraftprojekte wegen Beeinträchtigung von Denkmälern oder Kulturlandschaften gab es 2024 bis 2026? In wie vielen Fällen führten diese zu Verzögerungen oder Änderungen der Projekte (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?**

Aus der Abfrage bei den zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen in Niedersachsen ergeben sich für die Jahre 2024 bis Juli 2026 folgende Erkenntnisse:

- 2024: keine Klagen
- 2025: keine Klagen
- Januar bis Juli 2026: keine Klagen

- 4. Welche konkreten Vorgaben enthält der aktuelle Runderlass der Landesregierung zur Erleichterung erneuerbarer Energien an Denkmälern? Wie oft wurde seit Inkrafttreten davon Gebrauch gemacht und welche Abwägungskriterien wurden dabei angewandt?**

§ 7 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bestimmt, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien in der Regel das öffentliche Interesse an der unveränderten Erhaltung von Kulturdenkmalen überwiegt, wenn der Eingriff in deren äußeres Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. Der angesprochene Runderlass gibt den unteren Denkmalschutzbehörden einen Leitfaden zur Durchführung der Abwägung beider Interessen an die Hand.<sup>5</sup> Insbesondere präzisiert der Leitfaden, wann atypische Fälle vorliegen, in denen die Anwendbarkeit der o. g. Regelvermutung vertieft zu prüfen ist. Genannt werden dabei explizit ein gegebenenfalls drohender Verlust der Denkmaleigenschaft und eine besondere Bedeutung des betreffenden Kulturdenkmals, z. B. aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer UNESCO-Welterbestätte, seiner außerordentlichen architektonischen Qualität oder weil es für die Architekturgeschichte epochenbestimmend oder im Rahmen seiner nationalen Bedeutung identitätsstiftend ist. Die gesetzlich verankerte Regelvermutung ist in jedem Einzelfall anzuwenden, insofern ist auch der Runderlass durchgehend zu beachten.

- 5. Welche Abstände bestehen zwischen den genehmigten Windenergieanlagen des „Windparks Schulenburg III“ (EnBW) und dem Schloss Marienburg bei Pattensen?**

Die Abstände der WEA des Windparks Schulenburg III zum Schloss Marienburg belaufen sich gerundet auf 992 m, 1403 m und 1590 m Luftlinie.

---

<sup>5</sup> <https://www.verkuendung-niedersachsen.de/api/ndsmbl/2024/359/0/mbl-2024-359.pdf>

**6. Warum wurde die Genehmigung am 11. August 2025 (kurz vor Inkrafttreten des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms) erteilt?**

Die Region Hannover hat mitgeteilt, dass der Genehmigungsantrag entscheidungsreif war. Ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) endet durch die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über den Genehmigungsantrag, sofern es nicht auf andere Weise - z. B. durch Rücknahme des Antrags - endet. Eine Zurückstellung der Entscheidung ist nach dem BImSchG grundsätzlich nicht möglich. In § 20 Abs. 1 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ist vorgegeben: „Sind alle Umstände ermittelt, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag zu entscheiden“. § 20 bestimmt abschließend, wann die Sache entscheidungsreif ist und wie die Behörde bei Entscheidungsreife zu verfahren hat. § 20 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV enthält die für alle Verfahren maßgebliche Bestimmung, dass mit Eintritt der Entscheidungsreife unverzüglich über den Antrag zu entscheiden ist. Die Genehmigungsbehörde hat kein Ermessen und darf folglich nicht eine andere planungsrechtliche Situation abwarten. Ein Verstoß gegen das Unverzüglichkeitsgebot des § 20 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV kann unter den Voraussetzungen des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes) Schadensersatzansprüche gegen den Träger der Behörde begründen.

**7. Welche weiteren Windkraftprojekte (z. B. „Windpark Schulenburg-Nord“) sind im direkten Umfeld von Schloss Marienburg geplant oder genehmigt? Welche Abstimmung gab es mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege?**

Die Region Hannover hat mitgeteilt, dass in der Gemarkung Schulenburg vier WEA des Windparks Schulenburg-Nord und drei WEA des Windparks Schulenburg III genehmigt seien. Auf dem Regionsgebiet in der Gemarkung Schulenburg würden aktuell neun WEA betrieben. Von diesen neun WEA sollen drei WEA in einem laufenden Genehmigungsverfahren (sogenanntes Repoweringverfahren) durch zwei neue, leistungsstärkere WEA ersetzt werden.

Im laufenden Genehmigungsverfahren (Repowering) wurde nach Auskunft der Region Hannover die zuständige untere Denkmalschutzbehörde der Region Hannover beteiligt und hat zu dem Verfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abgegeben.

Für das Genehmigungsverfahren des Windparks Schulenburg III wurde aus denkmalpflegerischer Sicht angesichts des besonderen Denkmalwerts des Schlosses Marienburg eine eingehende Prüfung hinsichtlich einer eventuell zu großen optischen Beeinträchtigung von Sichtachsen durchgeführt. Auf Grundlage des denkmalpflegerischen Fachbeitrags und in Abstimmung zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Region Hannover mit der obersten Denkmalschutzbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur [MWK]) wurde festgestellt, dass die Genehmigungsfähigkeit auf Grundlage des § 7 Abs. 2 NDSchG gegeben ist. Die Schwelle der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Kulturdenkmals wird nicht erreicht. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hatte die Region Hannover im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens beteiligt.

Der Landkreis Hildesheim hat mitgeteilt, dass in der Gemarkung Adensen im Windpark Schulenburg vier WEA genehmigt seien. Zwei der Anlagen sollen repowert werden. Das Genehmigungsverfahren laufe derzeit noch.

Eine Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege hat der Landkreis Hildesheim seinerzeit bei der Genehmigung des Windparks Schulenburg nicht vorgenommen und ist auch im laufenden Genehmigungsverfahren bislang nicht erfolgt. Bei der Beurteilung des Umgebungsschutzes ist eine Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege nicht zwingend erforderlich. Der Landkreis Hildesheim kann insoweit auf den Sachverstand seiner eigenen unteren Denkmalschutzbehörde zurückgreifen.

**8. Im Fall Thomasburg (Landkreis Lüneburg): Wie viele neue Windenergieanlagen sind geplant, wie hoch ist die kumulative Belastung der Gemeinde (bestehende zuzüglich neuer Anlagen) und welche Maßnahmen zur Konfliktlösung mit den Bürgerinnen und Bürgern wurden ergriffen?**

Der Landkreis Lüneburg als zuständige Genehmigungsbehörde hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

- 2021 wurde der Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH die Genehmigung nach § 4 BImSchG zum Bau und Betrieb von drei WEA in der Gemarkung Thomasburg erteilt.
- 2024 wurde der Windpark Sütthorff Repowering GmbH & Co. KG die Genehmigung nach § 16b BImSchG zum Bau und Betrieb von vier WEA im Repowering in der benachbarten Gemarkung Sütthorff erteilt, die drei vorhandene WEA ersetzen sollen.
- 2025 wurde von der Windpark Breetzer Berge GmbH & Co. KG die Genehmigung nach § 4 BImSchG zum Bau und Betrieb von sechs WEA beantragt. Davon sollen vier WEA in der Gemarkung Sütthorff und zwei WEA in der Gemarkung Thomasburg errichtet werden.
- Weiter entfernt, 4,5 km nordöstlich von Thomasburg, sind drei WEA in der Gemarkung Breetze in Betrieb.
- 2,5 km westlich ist der Bau und Betrieb von sechs WEA in den Gemarkungen Radenbeck, Holzen und Reinstorf beantragt.
- 2,5 km südlich ist der Bau und Betrieb von fünf WEA in den Gemarkungen Radenbeck und Bavendorf beantragt.
- 4,0 km nordwestlich ist der Bau und Betrieb von sieben WEA in den Gemarkungen Reinstorf und Neetze beantragt.
- Weiter entfernt geplante und genehmigte WEA sowie die genaue Lage der vorgenannten WEA sind dem Geoportal des Landkreises Lüneburg entnehmbar: <https://geoportal.lklg.net/>.

Im Umkreis von bis zu 5 km um Thomasburg sind somit neun WEA vorhanden und 25 WEA aktuell geplant. In den Genehmigungsverfahren wird die Einhaltung der gesetzlich geregelten Immissionsvorgaben geprüft. Windkraftanlagen werden nur genehmigt, wenn die Vorbelastungen durch vorhandene WEA und die Zusatzbelastungen durch die beantragten WEA die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

Spezielle Maßnahmen zur Konfliktlösung bei einzelnen Genehmigungsverfahren für WEA bei Thomasburg hat der Landkreis Lüneburg nicht ergriffen. Angesichts der hohen Zahl an laufenden und noch folgenden Genehmigungsverfahren ist die Umsetzung solcher Maßnahmen auch personell schwer zu leisten.

Die Lage der Flächen für WEA wird u. a. im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegt. Derzeit steht die Neuaufrstellung des RROP durch den Landkreis Lüneburg kurz vor dem Abschluss. Im RROP werden weitere Flächen für den Betrieb von WEA festgesetzt. Im Rahmen der Aufstellung gab es Informationsveranstaltungen für die Einwohnerinnen und Einwohner. Auch die Ausschuss-sitzungen zum RROP waren öffentlich.

**9. Welche Rolle spielen Denkmalschutzbelange bei der landesweiten Flächenausweisung für Windenergie (2,2 %-Ziel)? Wurden besonders schützenswerte Kulturlandschaften (z. B. Weserbergland, Harzvorland, historische Rittergüter) systematisch priorisiert ausgeschlossen?**

Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut des Landesraumordnungsprogramms (LROP) 2022 wurden als Ausschlussbereiche behandelt.

Vorranggebiete als schlussabgewogene Ziele der Raumordnung sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzun-

gen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Raumordnungsgesetz [ROG]). Zweck ist die Sicherung bedeutender Kulturgüter. Im LROP sind die UNESCO-Weltkulturerbestätten sowie die vom Land anerkannten Bewerber auf den Weltkulturerbe-Titel als Vorranggebiete kulturelles Sachgut festgelegt. Aufgrund der Ortsbindung von kulturellen Sachgütern kommt auch eine Verlagerung nicht infrage, sodass die Ausweisung von Gebieten zur Windenergienutzung hier ausgeschlossen ist. Vom Ausschluss ausgenommen ist eine Fläche südlich von Helmstedt, bei der es um archäologische Belange geht.

Nicht flächenhafte Objekte des Denkmalschutzes wurden nicht explizit berücksichtigt, da diese vergleichsweise wenig relevant für den Umfang der Potenzialfläche und insbesondere das Verhältnis zwischen den Planungsräumen, welches für das Herunterbrechen des Flächenbeitragswertes nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auf die regionalen Planungsräume maßgeblich war. Zudem waren auch entsprechende Ermittlungen nicht möglich, da kein landesweiter einheitlicher Datensatz für sämtliche Denkmale besteht, aus dem Schutzzweck und Vereinbarkeit mit Windenergienutzung eindeutig abzuleiten wären.

**10. Wie viele denkmalgeschützte Objekte oder Ensembles in Niedersachsen sind derzeit durch genehmigte oder in Planung befindliche Windkraftanlagen in ihrer Sichtachse oder authentischen Wirkung beeinträchtigt (bitte priorisierte Beispiele nennen)?**

Von einer Beeinträchtigung denkmalgeschützter Objekte oder Ensembles in Niedersachsen durch genehmigte oder geplante WEA in ihrer Sichtachse oder authentischen Wirkung ist auszugehen, wenn die Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes und damit der Erlebbarkeit des Denkmals als erheblich anzusehen ist. Die Frage wird daher so verstanden, dass sie auf jene atypischen Fälle abzielt, die im Runderlass des MWK unter Punkt 3 „Genehmigungsfähigkeit“ ab dem siebten Absatz definiert sind.<sup>6</sup>

Der Landesregierung sind als atypischer Fall bislang lediglich die WEA im Umfeld des Schlosses Marienburg bekannt. In diesem Fall besteht eine optische Beeinträchtigung. Die Schwelle der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Kulturdenkmals Schloss Marienburg wurde durch den Windpark Schulenburg III nicht erreicht.

**11. Welche Fortschritte gibt es bei der landesweiten Strategie zur besseren Abwägung von Energiewende und Kulturgutschutz (z. B. aktualisierte Denkmalliste, digitale Kartierung, verbindliche Mindestabstände), mit welchem Zeitplan?**

Eine solche „landesweite Strategie“ ist nicht erforderlich, da § 7 Abs. 2 NDSchG und der o. g. Runderlass die Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen der Nutzung erneuerbarer Energien und der unveränderten Erhaltung von Kulturdenkmälern aus Sicht der Landesregierung abschließend und sachgerecht regeln.

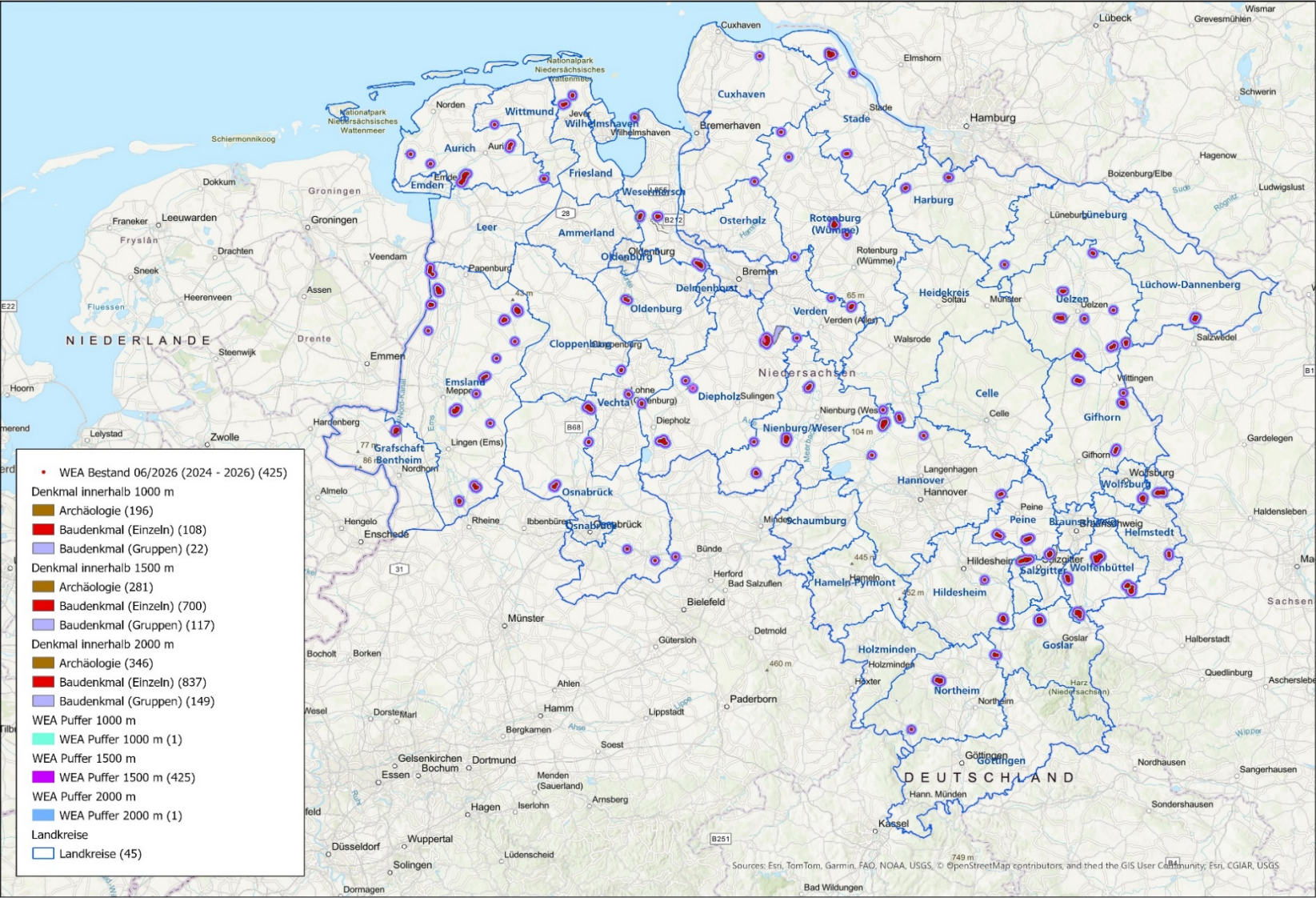
**12. Plant die Landesregierung weitere gesetzgeberische oder planerische Schritte (z. B. Moratorium in sensiblen Kulturlandschaften, Stärkung der Denkmalbehörden), um eine ausgewogene Balance zwischen Energiewende und Erhalt historischer Identität zu gewährleisten? Wenn ja, mit welchem Budget und Zeitplan? Falls nein, warum nicht?**

Nein. Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

---

<sup>6</sup> <https://www.verkuendung-niedersachsen.de/api/ndsmb/2024/359/0/mbl-2024-359.pdf>

Anhang - Karte zu Frage 1:



(verteilt am 03.08.2026)